Vollzug der Wassergesetze;

IN Immo GmbH, Leopoldstr. 53, 80802 München;

Entnahme von Grundwasser zu thermischen Zwecken (Heiz- und Kühlzwecke) mit anschließender Wiederversickerung;

Errichtung von zwei Grundwasserwärmepumpen auf der Fl.-Nr. 4770/4 der Gemarkung Ingolstadt (Robert-Bosch-Straße, Ingolstadt – BV EDAG Ingolstadt) Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt wurde im Zuge des Bauvorhabens EDAG Ingolstadt eine geothermische Nutzung des Grundwassers über zwei Grundwasserwärmepumpenanlagen mit zwei Entnahmebrunnen und einem Schluckbrunnen zur Beheizung bzw. Kühlung zweier neuer Bürogebäude auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 4770/4 der Gemarkung Ingolstadt beantragt. Vorhabensträgerin ist die IN Immo GmbH, Leopoldstr. 53, 80802 München.

Für das Vorhaben ist eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Zwei neue Bürogebäude (Bürohaus Mitte, Bürohaus Süd) sollen auf dem o. g. Grundstück jeweils mit einer Grundwasserwärmepumpenanlage, bestehend aus je zwei Entnahme- und einem Schluckbrunnen, geheizt bzw. gekühlt werden. Für das Bürohaus Mitte bzw. Süd (GWWP Anlage Mitte/Süd) soll jeweils das Grundwasser mit einer max. Entnahme von 6,3 l/s bzw. 14,3 l/s aus den Entnahmebrunnen zu den Wärmepumpen gepumpt werden, um max. 6 Grad Celsius aufgewärmt bzw. abgekühlt und anschließend über die Schluckbrunnen chemisch unverändert wieder dem quartären Grundwasserleiter zugeführt werden. Insgesamt sollen somit 646.000 m³ pro Jahr Grundwasser entnommen und danach wieder versickert werden.

Vor dem durchzuführenden Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben für das Zutagefördern von Grundwasser mit einer jährlichen Entnahmemenge von 100.000 m³ bis zu weniger als 10 Mio. m³ im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat ergeben, dass das Vorhaben (thermische Nutzung des Grundwassers mit anschließender Wiederversickerung) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das geplante Vorhaben befindet sich auf der Fl.-Nr. 4770/4 der Gemarkung Ingolstadt in der Robert-Bosch-Straße im Gewerbegebiet Manchinger Straße in Ingolstadt. Der Projektstandort befindet sich rd. 4,5 km südwestlich des Zentrums von Ingolstadt, direkt an der Bundesautobahn 9 München-Ingolstadt-Nürnberg im Gewerbegebiet Manchinger Straße. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien somit nicht gegeben. Der Standort liegt

nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete und weist keine besonderen Qualitätskriterien auf. Natur und Landschaft des Gebietes werden durch die Grundwasserentnahme für thermische Zwecke nicht beeinträchtigt. Potentielle Auswirkungen beschränken sich auf den Grundwasserkörper. Es erfolgt keine über die thermische Abarbeitung hinausgehende qualitative Änderung des Wassers. Das thermisch abgearbeitete Wasser wird vollständig rückgespeist, wodurch der Wasserhaushalt nicht negativ beeinflusst wird. Negative Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hinsichtlich der Qualität des Grundwasserkörpers können laut Gutachten somit ausgeschlossen werden. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt als amtlicher Sachverständiger schließt sich dieser Auffassung an.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

Nähere Informationen hierzu können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/305-2562, eingeholt werden.

Ingolstadt, 25.05.2021 Stadt Ingolstadt Umweltamt